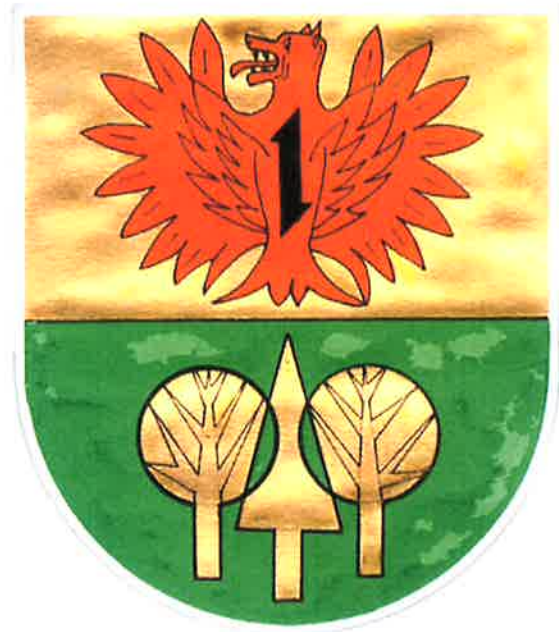


Ortsgemeinde
Bollenbach



Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen

Landkreis
Birkenfeld

**1. Nachtrags-
haushaltssatzung**

Haushaltsjahr 2022

Ortsgemeinde Bollenbach, Sitzung vom 10.02.2022

TOP 1	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
------------------	--

Ausgangssituation:

Am 15.12.2021 hat der Ortsgemeinderat Bollenbach beschlossen, die Hundesteuer ab 2022 wie folgt zu erhöhen:

- für den ersten Hund von bisher 46,00 € auf 65,00 €,
- für den zweiten Hund von bisher 58,00 € auf 80,00 €,
- für jeden weiteren Hund von bisher 70,00 € auf 115,00 €,
- für jeden gefährlichen Hund von bisher 240,00 € auf 550,00 €.

Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Hundesteuererhöhung für das Jahr 2022 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

JA	NEIN	ENTHALTEN
5	-	-

1.2

1. Für die Richtigkeit des Auszuges,
 2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 1:2
- 25.02.2022
- 55756 Herrstein, den
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Im Auftrag:



1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Bollenbach

für das Haushaltsjahr 2022 vom 24.03.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2022** wie folgt geändert:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	300 %
- Grundsteuer B	365 %	365 %
b) Gewerbesteuer	415 %	415 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	46,00 Euro	65,00 Euro
- für den zweiten Hund	58,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	70,00 Euro	115,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	240,00 Euro	550,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Bolddenbach, den 24.03.2022



(Timo Dönig)

Ortsbürgermeister

(Siegel)

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-
 Rhaunen
 Brühlstraße 16
 55756 Herrstein

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen 55756 Herrstein		
Eing. 16. März 2022		
	1.2	

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen
Az.: 10/029-901-11 V/5
 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle
 ☎ 06782 - 150
 bei Durchwahl 15-102
 Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I, Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 15.03.2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bollenbach für das Haushaltsjahr 2022

Unser Schreiben vom 20.05.2021, Az.: 10/029-901-11 V/11

Ihr Schreiben vom 25.02.2022, Az.:1.2/012 schn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bollenbach für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich den entsprechenden Anlagen vorgelegt.

Die Ortsgemeinde Bollenbach hat mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hundesteuersätze für die Ortsgemeinde Bollenbach deutlich angehoben. Dadurch verbessert sich die Haushaltslage der Ortsgemeinde Bollenbach geringfügig.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Ortsgemeinde Bollenbach Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Wir weisen an dieser Stelle rein vorsorglich darauf hin, dass das Land Rheinland-Pfalz die Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zum 01.01.2023 ändern wird. Beabsichtigt ist, dass die Nivellierungssätze des Landes Rheinland-Pfalz angehoben werden sollen. Derzeit geplant ist, dass die Nivellierungssätze von

	Nivellierungssätze RLP derzeit	Nivellierungssätze 2023 geplant
Grundsteuer A	300	345
Grundsteuer B	365	465
Gewerbsteuer	365	400

angehoben werden.

Eine Anhebung der Nivellierungssätze in dem geplanten Umfang bedeutet für die Ortsgemeinde Bollenbach, dass sie Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde abführen muss für Einnahmen, die sie gar nicht erhoben hat. Darüber hinaus bedeutet es für die Ortsgemeinde, dass Anträge auf Gewährung von Fördermitteln nicht berücksichtigt werden, wenn und solange die Ortsgemeinde mit den Realsteuerhebesätzen unterhalb der Nivellierungssätze des Landes Rheinland-Pfalz liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Werle

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Nr. 13/2022 vom 31. März 2022



BOLLENBACH

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bollenbach für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat Bollenbach hat aufgrund der §§ 95 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit **vom 01.04.2022 bis einschließlich 11.04.2022** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Zimmer 254, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

Aufgrund der Corona-Pandemie sollen größere Menschenansammlungen in den Wartebereichen des Verwaltungsgebäudes vermieden werden. Die Vorsprache ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Sollten Sie Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan haben wollen, vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 06785-79-0 vorab einen genauen Termin.

Bollenbach, den 24.03.2022

Timo Dönig, Ortsbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bollenbach für das Haushaltsjahr 2022 vom 24.03.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2022** wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	300 %
- Grundsteuer B	365 %	365 %
b) Gewerbesteuer	415 %	415 %
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
- für den ersten Hund	46,00 Euro	65,00 Euro
- für den zweiten Hund	58,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	70,00 Euro	115,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	240,00 Euro	550,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Bollenbach, den 24.03.2022

Timo Dönig, Ortsbürgermeister